

20. III. 1916

225

**Alkoholverbot für Kriegsgefangene in Ungarn.**

Budapest, 19. März.

Das Amtsblatt veröffentlicht eine Verordnung des Ministers des Innern, wonach an die Kriegsgefangenen weder in Wirtshäusern, Kaffeehäusern oder sonstigen öffentlichen Lokalen noch in Privathäusern geistige Getränke verabreicht werden dürfen. Alle, denen Kriegsgefangene zugeteilt wurden, haben darauf zu achten, daß die Kriegsgefangenen eine nüchterne und ordentliche Lebensweise führen. Die Ueberschreitung dieser Verordnung wird mit 15 Tagen Arrest und 200 K. Geldstrafe geahndet.